

# **Satzung des Otto Hug Strahleninstituts**

## **Artikel 1 Name und Sitz**

- (1) Das Otto-Hug-Strahleninstitut e.V. ist ein rechtsfähiger Verein.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er wurde am 13.09.1989 beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister unter 20 VR 5748 eingetragen.

## **Artikel 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Otto-Hug-Strahleninstituts e.V. (im folgenden "Institut" genannt) ist, den bestmöglichen Schutz des Menschen und der Umwelt vor den schädlichen Wirkungen von Strahlung zu erreichen. Dazu betreibt das Institut insbesondere die Erforschung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die biologische Wirkung von Strahlung einschließlich der Wechselwirkungen mit anderen Umwelteinflüssen.
- (2) Zur Erfüllung des Vereinszwecks nach Absatz 1 hat das Institut insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Austausch von Informationen sowie von Forschungs- und Arbeitsergebnissen, Herausgabe von Publikationen, Institutsmitteilungen, Veranstaltungen von Fachtagungen und Vermittlung von Vertretern des Instituts zu regionalen und internationalen Fachtagungen.
  - b) Anregung und Durchführung von Forschungen auf dem Gebiet der Strahlenkunde und des Strahlenschutzes.
  - c) Anregung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auf diesen Gebieten.
  - d) Klärung von Rechtsfragen, die sich aus der Anwendung internationaler und nationaler Rechtsvorschriften für den Strahlenschutz ergeben.
  - e) Ausarbeitung von Vorschlägen und Gutachten zu speziellen Fragen des Strahlenschutzes.
  - f) Erörterung von und Stellungnahme zu Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.
  - g) Öffentlichkeitsarbeit in Fragen des Strahlenschutzes.

(3) Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere verfolgt es nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **Artikel 3      Mitgliedschaft des Instituts**

Voraussetzung für die Arbeit des Instituts ist die Mitgliedschaft des Instituts im Bundesverband des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND).

### **Artikel 4      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 5      Mitglieder**

(1) Mitglieder, des Instituts sind ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die folgende Aufnahmebedingungen erfüllt:

- a) Abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium
- b) fundierte Kenntnisse auf einem den Zwecken des Instituts dienenden Gebiet
- c) Befürwortung des Aufnahmeantrags durch zwei ordentliche Mitglieder des Instituts.

(3) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die zwar nicht die Aufnahmebedingungen des Absatzes 2a, jedoch die der Absätze 2b und c erfüllt.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person und jede sonstige Personenvereinigung werden, die sich verpflichtet, das Institut zur Förderung seiner Zwecke mit einem jährlichen Beitrag von mindestens der zehnfachen Höhe des Mitgliederbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes zu unterstützen. Mitarbeiter von fördernden Mitgliedern können an den Fachtagungen des Instituts zu den gleichen Bedingungen wie ordentliche Mitglieder teilnehmen.

(5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um das Institut und seine Aufgabenerfüllung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

**Artikel 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft im Institut**

(1) Die Mitgliedschaft nach Art. 5 Abs. 1 bis 4 wird auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben. Der Antrag ist an die Geschäftsführung des Instituts zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Aufnahmebedingungen nach Artikel 5 Abs. 2 Befreiung gewährt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalendermonat, der auf die Entscheidung des Vorstandes folgt. Das Mitglied ist über die Entscheidung des Vorstandes, über den Inhalt der Satzung, den Beginn der Mitgliedschaft und der Beitragszahlung zu unterrichten.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Mitteilung über die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Ernennung an das Ehrenmitglied wirksam.

(3) die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod der natürlichen Person sowie bei juristischen und sonstigen Personenvereinigungen durch ihre Auflösung;

b) durch Austritt. Der Austritt wird mit dem Ende des Kalendermonats wirksam, in dem die Austrittserklärung bei der Geschäftsführung des Instituts eingeht;

c) durch Streichung. Durch Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn das beitragspflichtige Mitglied mit der Zahlung eines Jahresmitgliedbeitrages im Verzug ist und seiner Zahlungsverpflichtung nach schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Entscheidung über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;

d) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Institut ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung oder die Interessen des Instituts verstoßen hat. Vor der Entscheidung ist das Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Vorstandsentscheidung ist Widerspruch zulässig. Er muss innerhalb von 12 Wochen eingereicht sein. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

**Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Instituts zu benutzen, an seinen öffentlichen Veranstaltungen und Fachtagungen teilzunehmen, in den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen mitzuwirken, die Institutsmitteilungen und sonstigen Institutsveröffentlichungen zu beziehen und alle sonstigen Vergünstigungen zu nutzen, die das Institut seinen Mitgliedern gewährt. Insbesondere sind alle Mitglieder berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, soweit dieses nicht nach Absatz 2 den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten ist.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl von Vorstand und wissenschaftlichem Kuratorium haben nur ordentliche Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Instituts zu wahren, an der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Instituts mitzuwirken, die Bestimmungen der Satzung zu beachten, die Beschlüsse der Organe des Instituts zu befolgen und den Mitgliedsbeitrag binnen der nach Artikel 8 Abs. 1 Satz 4 festgesetzten Zahlungsfrist zu zahlen.

#### **Artikel 8      Mitgliederbeitrag**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird für jedes Geschäftsjahr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und des Vorstandes festgesetzt. Für besondere Mitgliedergruppen (Mitglieder in Ausbildung bzw. Mitglieder in Ruhestand usw.) können durch den Vorstand ermäßigte Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags und die Zahlungsfrist sind den Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist von den beitragspflichtigen Mitgliedern binnen der nach Absatz 1 bestimmten Frist zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist das beitragspflichtige Mitglied durch den Vorstand kostenpflichtig zur Zahlung aufzufordern.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise für einen bestimmten Zeitraum befreien.

#### **Artikel 9      Organe**

Organe des Instituts sind.

a) die Mitgliederversammlung:

b) der Vorstand.

#### **Artikel 10     Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Mitgliederversammlungen finden auf Grund eines Beschlusses des Vorstands statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder, mindestens aber 5 Mitglieder, die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen.

**Artikel 11      Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme;
- c) Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) die Wahl des Vorstands;
- g) die Wahl des Wissenschaftlichen Kuratoriums;
- h) Änderungen der Satzung;
- i) die Auflösung des Instituts.

**Artikel 12      Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem 1. Vorsitzenden des Instituts oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20%, mindestens 5 ordentliche Mitglieder des Instituts anwesend sind. Ist bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird die Mitgliederversammlung aufgelöst. Eine anschließend ordnungsgemäß einberufene erneute Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(4) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

(5) Das Ergebnis einer Beschlussfassung ist durch die Versammlungsleitung in der Mitgliederversammlung festzustellen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

**Artikel 13      Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern; sie bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und sind jeder allein vertretungsberechtigt.

b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Instituts; ihnen kommt insbesondere folgende zusätzliche Aufgabe zu:

- die Finanzverwaltung

- die Öffentlichkeitstätigkeit des Instituts

c) einem Vertreter des Bundesverbandes des Bundes für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND) als beratendem Mitglied

(2) Die Mitglieder des Vorstand nach Absatz 1a und werden von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand regelt die Geschäftsführung.

(5) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Institutsarbeit. Er hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen und die Vorschläge aus den Reihen des Wissenschaftlichen Kuratoriums zu beachten.

(6) Der 1. Vorsitzende des Instituts hat ferner folgende Aufgaben:

a) das Institut nach außen zu vertreten;

b) den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzuberufen;

c) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Vorstand spätestens in dessen nächster Sitzung Kenntnis zu geben.

(7) Die stellvertretenden Vorsitzenden handeln einzeln anstelle des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder sie beauftragt.

**Artikel 14      Wissenschaftliches Kuratorium**

(1) Das Wissenschaftliche Kuratorium repräsentiert die Arbeitsbreite des Instituts und sichert personell den internationalen wissenschaftlichen Austausch ab.

(2) Aufgaben des Wissenschaftlichen Kuratoriums sind

a) den Vorstand zu beraten,

b) die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Sinne der Aufgabenstellung des Institutes anzuregen und ihre Durchführung zu begleiten;

c) den Vorstand durch Teilnahme an Gesprächen mit Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Einzelpersonlichkeiten zu unterstützen.

(3) Das Wissenschaftliche Kuratorium wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Wissenschaftlichen Kuratoriums durch den Vorstand hierzu benannt werden.

#### **Artikel 15      Finanzmittel und Kassenprüfung**

(1) Für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderliche finanzielle Mittel werden aufgebracht durch

a) Mitgliedsbeiträge

b) Erträge aus der satzungsgemäßen Tätigkeit des Institutes

c) durch Spendenbeiträgen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Kassenführung obliegt dem hierfür gewählten Vorstandsmitglied. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Im Zahlungsverkehr reicht die Unterschrift des Kassenführers bei seiner Vertretung die des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters aus.

(4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung des Instituts zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten.

#### **Artikel 16      Satzungsänderung**

(1) Anträge auf Änderung der Satzung können durch jedes Mitglied des Vorstandes oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Institutes gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten.

(2) Der Vorstand hat Anträge auf Satzungsänderung den Mitgliedern spätestens in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen für ihre Annahme der Zustimmung durch mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder.

#### **Artikel 17      Auflösung**

(1) Die Auflösung des Instituts erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung kann von dem Vorstand oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(2) Zugleich mit dem Auflösungsbeschluss nach Abs. 1 sind durch die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(3) Das Ende der Mitgliedschaft des Instituts im Bundesverband des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) führt ebenso zur Auflösung des Instituts. Liquidatoren werden in diesem Fall durch den Vorstand bestimmt.

(4) Bei Auflösung des Instituts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Instituts an den BUND, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.